

Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Neustadt a. Rbge.
Postfach 32 62

31524 Neustadt a. Rbge.

Der Regionspräsident

Service/Team	Team Kommunal- aufsicht, Wahlen und Kommunale Angele- genheiten
Dienstgebäude	Hildesheimer Str. 20
AnsprechpartnerIn	Hannelie Hüls Witt
Mein Zeichen	01.06 15 14 21 (11)
Durchwahl	(0511) 616-23352
Telefax	(0511) 616-34189
E-Mail	Hannelie.Huelswitt @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 07.04.2021

Betreff: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2021, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.03.2021 beschlossen hat, habe ich unter Zurückstellung meiner Bedenken genehmigt.

Die Genehmigung ist als Anlage beigelegt.

Der Ergebnishaushalt enthält ordentliche Erträge i. H. v. 88.219.300 € und ordentliche Aufwendungen i. H. v. 97.428.100 €. Daraus ergibt sich zunächst ein strukturelles Defizit i. H. v. 9.208.800 €. Hinzu kommt jedoch ein Überschuss i. H. v. 372.600 € aus dem außerordentlichen Ergebnis.

Dementsprechend beläuft sich das Gesamtdefizit des Ergebnishaushaltes somit auf 8.836.200 €.

Sprechzeiten
nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz
Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen
Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF

**HAN
NOV
ER**

Dennoch gilt der Haushalt nach § 110 Abs. 5 Satz 1 NKomVG als ausgeglichen, da ein voraussichtlicher Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung mit entsprechenden Überschussrücklagen (§ 123 Abs. 1 Satz 1) verrechnet werden kann.

Auch in den Finanzplanungsjahren sind weitere strukturelle Defizite enthalten. Nach heutigem Kenntnisstand reicht die Überschussrücklage nicht aus, das Defizit im gesamten Finanzplanungszeitraum abzudecken.

Die Kredite nach § 2 der Haushaltssatzung sind i. H. v. 27.789.700 € festgesetzt worden. Der Betrag liegt oberhalb der ordentlichen Tilgung von 4.360.000 € und führt somit in Höhe von 23.429.700 € zu einer Neuverschuldung.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. kann ihren Verpflichtungen nur durch die Aufnahme von Krediten nachkommen.

Auch in den Finanzplanungsjahren sind deutliche Kreditaufnahmen im investiven Bereich vorgesehen, so dass sich die Verschuldung weiter erhöht.

Nach § 120 Abs. 2 NKomVG soll die Genehmigung der Kreditaufnahmen nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflage erteilt werden. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat dabei von Jahr zu Jahr die konkrete Haushaltssituation zu analysieren und dies bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Damit soll darauf Einfluss genommen werden, dass die Schuldenentwicklung und die dafür aufzubringenden Schuldendienstverpflichtungen im vertretbaren Rahmen und im Einklang mit der Haushaltswirtschaft der Kommune stehen.

Der aus den Kreditaufnahmen resultierende Schuldendienst bedeutet auch zukünftig eine große Belastung für den Ergebnishaushalt und den anzustrebenden tatsächlichen Haushaltsausgleich.

Im Hinblick auf diesen steigenden Schuldendienst sollten daher alle Investitionen kritisch bezüglich ihrer Dringlichkeit beurteilt werden. Dies erfordert eine wohlüberlegte Fortsetzung der Investitionstätigkeit.

Gleichzeitig sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Ertragssituation der Stadt Neustadt a. Rbge. nachhaltig zu verbessern.

Ich habe die Genehmigung des § 2 der Haushaltssatzung erteilt, da es sich bei den geplanten kreditfinanzierten Maßnahmen hauptsächlich um Pflichtaufgaben bzw. um notwendige Maßnahmen der Infrastruktur und des Vermögenserhaltes handelt.

Ebenfalls habe ich berücksichtigt, dass die vergangenen Haushaltsjahre besser abgeschlossen haben als noch prognostiziert war.

Im § 3 der Haushaltssatzung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 8.220.000 € festgesetzt, die insgesamt genehmigungspflichtig sind.

Meine Ausführungen zur Genehmigung des § 2 der Haushaltssatzung gelten sinngemäß auch für die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen im § 3.

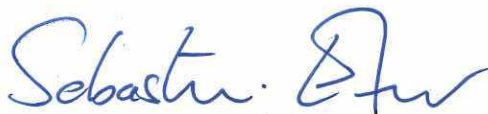
Die Liquiditätskredite nach § 4 der Haushaltssatzung wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert mit 14.500.000 € festgesetzt.

Nach § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 NKomVG gilt abweichend von § 122 Abs. 2 NKomVG der vom Rat für die Aufnahme von Liquiditätskrediten festgesetzte Höchstbetrag als von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt, wenn der Höchstbetrag ein Drittel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN) enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gegen den Stellenplan bestehen im Ergebnis keine Bedenken. Personalwirtschaftliche Konsequenzen aus der noch nicht vorgelegten Stellenbeschreibung und -bewertung dürfen erst nach meiner Entscheidung getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Sebastian Exner

Genehmigung

Gemäß § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) genehmige ich hiermit

§ 2 – Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 3 – Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

der Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2021 in der vom Rat der Stadt am 18.03.2021 beschlossenen Fassung.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in § 4 der Haushaltssatzung gilt gemäß § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 NKomVG als genehmigt.

Hannover, den 07.04.2021

– 01.06-151421 (11) –

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrage



(Sebastian Exner)